

richtsbote im Auftrag seiner Herrschaft „clandestine“, d. h. heimlich, in die Stadt und gebot die Herren und Bürger, die in Ortenberg liegende Güter besaßen, auf die Ortenberger Laube. Der Rat aber verbot ihnen, der Aufforderung Folge zu leisten. Darauf untersagte der Landvogt den Ortenberger Rebleuten, die Offenburger Bürgern gehörigen Weinberge zu bauen, bis deren Bede bezahlt sei. Der Rat schickte zwei unparteiische Männer zu ihm, nämlich den Kirchherrn und den Guardian des Kapuzinerklosters. Sie sollten ihn bewegen, das ausgesprochene Verbot aufzuheben. Auf ihr dringendes Bitten wies der Landvogt die Bauern an, die Rearbeiten fortzusetzen, verlangte aber vom Rat Einsichtnahme in das Privileg, das die Offenburger von der Bede befreie. Nun holten die Stadtväter beim Straßburger Advokaten Dr. Otto Rat. Dieser empfahl ihnen einen Vergleich. Inzwischen war es Oktober geworden. Der Landvogt beschlagnahmte die Obsternte der Offenburger Bürger. Auf Anraten der österreichischen Regierung in Freiburg bequeme sich der Rat schließlich zu einem Vergleich. Die Offenburger Bürger, die seit 1631 in der Landvogtei Güter erworben hatten, entrichteten in Zukunft die Bede.

Bald verursachte der Rebensaft einen neuen Streit. Ortenberger Untertanen kauften bei Offenburger Weinbergbesitzern „viel Vassel voll“ Wein und veranstalteten in ihren Wohnungen Trinkgelage. Die Ortenberger Wirte beklagten sich; denn die Zahl ihrer Gäste wurde immer kleiner. Und der Landvogt erlitt eine fühlbare Einbuße an Ungeld. Deshalb verbot er seinen Untertanen bei einer Strafe von 5 Pfund Pfennig, in Offenburg Wein zu kaufen. In der Stadt herrschte Empörung. Auch dieser Streit endete mit einem Vergleich. Die Ortenberger durften 2 Ohm Offenburger Wein in ihren Keller legen.

Nicht geringer war der Verdruß, den der Landvogt dem Offenburger Rat durch seine Übergriffe im Gottswald bereitete. Im Jahre 1672 ließ er dort kurzerhand zwölf Bäume fällen und in die Offenburger Mühlen führen. Auch in diesem Falle sah sich der Rat nach langwierigen Verhandlungen genötigt nachzugeben.

Der Landvogt war von der Hoheit seines Amtes sehr überzeugt; nach seiner Ansicht überragte ein Beamter der Landvogtei an Würde und Ansehen einen Offenburger Ratsherrn. Der Rat aber konnte sich nicht vorstellen, daß der Schultheiß nicht mehr als ein Ortenauer Beamter gelten sollte. Im Jahre 1619 mußte der Schultheiß Jakob Wydt ein Pfund Pfennige Strafe bezahlen, weil er an Pfingsten beim Kirchenopfer den Ortenauer Amtmann hatte vortreten lassen. Auch